

REGIERUNGSRAT

14. Mai 2025

25.60

Interpellation Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden, vom 4. März 2025 betreffend Kriminalitätsentwicklung im Kanton Aargau und Sicherheitslage der Aargauer Bevölkerung; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie viele personelle und materielle Ressourcen braucht die Polizei, um die von Regierungsrat D. Egli und dem Polizeikommandanten Dr. M. Leupold skizzierten Massnahmen zu realisieren? Wäre es bei genügend Ressourcen sinnvoll, vermehrt Grosskontrollen zu planen, wie sie im vergangenen Jahr zweimal erfolgreich am Bahnhof Aarau durchgeführt wurden? Kann der Regierungsrat in Anbetracht der bestehenden Sicherheitslage bis ins 2026 warten, bis er die Aufstockung des Polizeikorps um 82 Stellen beantragt?"

Die Polizeidichte im Kanton Aargau lag im Jahr 2024 bei einem Verhältnis von 1:740 (1 Polizistin/Polizist pro 740 Einwohnerinnen/Einwohner), womit der in § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) statuierte Mindestbestand von 1:700 deutlich nicht erreicht worden ist. Gemäss Budget 2024 hätte eine Polizeidichte von 1:691 erreicht werden sollen. Diese Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass bei den Polizeikräften der Gemeinden (Regionalpolizeien) gegenüber dem von den Gemeinden angegeben Planwert ein Unterbestand von 56 Stellen resultierte.

Generell ist anzumerken, dass der Kanton Aargau im gesamtschweizerischen Vergleich per Ende 2024 über die mit Abstand tiefste Polizeidichte verfügt. Die zweitiefste Polizeidichte von 1:690 findet sich im Kanton Thurgau. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat dem Grossen Rat bereits im Jahr 2019 eine Botschaft betreffend Erhöhung des Bestands der Kantonspolizei Thurgau unterbreitet. Mit dieser wurde beantragt, den Polizeibestand während der Dauer von zehn Jahren von 384 auf maximal 475 Polizistinnen und Polizisten zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung des Polizeibestands um rund einen Viertel. Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hat dieser Botschaft folgend am 6. Mai 2020 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Unter Berücksichtigung des prognostizierten Bevölkerungswachstums wird dieser Aufwuchs im Jahr 2030 im Kanton Thurgau zu einer Polizeidichte von etwa 1:660 führen. Auch die Verhältniszahl der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner

pro Kantonspolizistin beziehungsweise Kantonspolizist ergibt im schweizweiten Vergleich die deutlich tiefste Polizeidichte. Diese liegt im Kanton Aargau bei 1:1'032. Über die zweittiefste Verhältniszahl verfügt der Kanton Waadt mit 1:854. Entsprechende Schritte zur Erhöhung des Polizeikorps der Kantonspolizei wurden im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2025–2028 in die Wege geleitet. Ein weitergehender Aufwuchs bei der Kantonspolizei wird im Rahmen des AFP 2026–2029 geprüft.

Die Planung einzelner Polizeieinsätze, wie die von den Interpellanten genannten Kontrollen am Bahnhof Aarau, erfolgt jeweils gestützt auf die aktuelle polizeiliche Lage und die darauf basierende Prioritätensetzung. Es ist jedoch zutreffend, dass solche Kontrollen personalintensiv sind und öfter durchgeführt werden könnten, wenn der Kantonspolizei mehr Personalressourcen zur Verfügung stehen.

Zur Frage 2

"Wie stellt sich der Regierungsrat die Finanzierung der zusätzlichen Ressourcen vor?"

Wie bereits bei der Antwort zur Frage 1 erwähnt, prüft der Regierungsrat einen Aufwuchs bei der Kantonspolizei im Rahmen der Erarbeitung des AFP 2026–2029. Dabei wird er darlegen, welche Auswirkungen der beantragte Personalaufwuchs auf die finanziellen Steuergrössen des Aufgabenbereichs 210 'Polizeiliche Sicherheit' haben wird.

Zur Frage 3

"Besteht die Möglichkeit, die Stärkung der Polizei im Budget zu kompensieren, zum Beispiel durch einen Abbau anderer, weniger wichtiger Stellen in der Kantonsverwaltung? Oder durch einen «Numerus clausus» bei der Aufnahme von Asylbewerbern (zum Beispiel im Sinne der Standesinitiative «Zuweisungsstopp» der SVP Zug)?"

Die Überprüfung der Notwendigkeit von Stellen der gesamten Verwaltung ist eine Daueraufgabe. Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Kanton Aargau im schweizweiten Vergleich über eine sehr schlanke Verwaltung verfügt.¹ Auch das Wachstum der Personalausgaben im Kanton Aargau gehört schweizweit zu den tiefsten. Es kann dazu etwa auf die Studie "Staatliche und staatsnahe Beschäftigung in der Schweiz: Neuer Bericht 2024" des Instituts für Schweizer Wirtschaftspolitik verwiesen werden.²

Was einen "Numerus clausus" bei der Aufnahme von Asylbewerbern betrifft, ist auf Folgendes hinzuweisen: Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von Personen aus dem Asylbereich bilden eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Kanton Aargau ist gemäss Art. 21 Abs. 2 und 3 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1) verpflichtet, 8,1 % der Personen aus dem Asylbereich schweizweit aufzunehmen. Der Anteil pro Kanton wird proportional zur kantonalen Bevölkerung eruiert. Im Kanton Aargau liegt die Zuständigkeit für Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden sowie ausreisepflichtigen Personen beim Kanton (§ 17a Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG]). Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sind die Gemeinden zuständig (§ 17a Abs. 2 SPG). Flüchtlinge haben freie Wohnsitzwahl im Kanton.

Die ausserordentlich hohen Zuweisungen von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ab Frühling 2022 führten dazu, dass sich die Bestände an Personen in den kantonalen Asylstrukturen

¹ <https://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmungen-3-maerz-2024/abstimmung-kanton-solothurn-nicht-alle-kantone-haben-eine-schlanke-verwaltung>

² https://www.iwp.swiss/paper/staatliche-und-staatsnahe-beschaefigung-in-der-schweiz/public_employment_2024.html#tbl-exp-cant-mun

stark erhöhten und der Regierungsrat deshalb am 11. Januar 2023 die Notlage im Asylbereich gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) ausrief. Seit Ende 2022 eröffnete der Kantonale Sozialdienst (KSD) des Departements Gesundheit und Soziales acht unterirdische Notunterkünfte, davon sind sieben weiterhin in Betrieb (Stand: 27. März 2025). Die Notlage betrifft insbesondere die knappen Kapazitäten in den Bereichen Unterbringung, Betreuung, Schule und Sicherheit.

Aufgrund der hohen Belastungen im Asylwesen in den vergangenen Jahren hatte der Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 6. März 2023 und 21. Juni 2023 das Staatssekretariat für Migration (SEM) auf die Notlage im Asylwesen wie auch auf die Kapazitätsgrenze für die Unterbringung von Asylsuchenden hingewiesen. In einem weiteren Schreiben am 22. März 2024 teilte der Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales dem SEM zudem mit, dass der Kanton Aargau seit Ende 2023 ohne unterirdische Unterkünfte seinen gesetzlichen Auftrag nicht mehr erfüllen könnte. In diesem Zusammenhang forderte er, dass weniger Geflüchtete auf die Kantone und Gemeinden verteilt werden. Das SEM nahm die Forderungen zur Kenntnis und informierte das Departement Gesundheit und Soziales, dass die schweizweite Umsetzung der beschleunigten Asylverfahren für Asylsuchende mit tiefer Schutzquote bereits in Arbeit sei und die personellen Ressourcen beim SEM für den Abbau von hängigen Verfahren aufgestockt worden seien.

Eine Reduktion des Verteilschlüssels oder eine Änderung der Zuweisungsverfahren vom SEM an die Kantone bedarf einer Verordnungsänderung auf nationaler Ebene. Der Kanton Aargau hat in dieser Hinsicht keinen Handlungsspielraum.

Zur Frage 4

"Wie stellt sich der Regierungsrat zur Schaffung von Bürgerpatrouillen, wie sie zum Beispiel in Seuzach und Illnau-Effretikon mit Unterstützung der Zürcher Kantonspolizei (Publiziert am 28. Januar 2025, 18:59, <https://www.20min.ch/story/kanton-zuerich-gute-sache-buergerpatrouillen-streifen-abends-durch-doerfer-103264585>) erfolgreich eingesetzt werden? Diese sind kostenneutral und erhöhen das Sicherheitsgefühl der Anwohner erheblich."

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist gemäss § 27 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. § 4 PolG des Kantons Aargau schreibt vor, dass die lokale Sicherheit durch die Gemeinden gewährleistet wird. Der Inhalt der lokalen Sicherheit ist in den §§ 2 ff. des Dekrets über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polzeidekret, PoID) geregelt. Zu diesen Aufgaben gehören unter anderem die präventive Patrouillentätigkeit (§ 2 Abs. 1 lit. d PoID) und die Kontrolle von verdächtigen Personen auf dem Gemeindegebiet (§ 2 Abs. 1 lit. e PoID.) Die Gemeinden beziehungsweise deren Polizeiorganisationen (Regional- und Stadtpolizeien) können gemäss § 19 Abs. 2 PolG für diese Polizeiaufgaben qualifizierte Sicherheitsdienste beziehen, sofern es sich nicht um die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben handelt. Die Übertragung hoheitlicher polizeilicher Befugnisse an Private, insbesondere betreffend Anordnung und Durchführung von polizeilichen Massnahmen und Zwangsmitteln, ist nicht zulässig. Dementsprechend haben sogenannte Bürgerpatrouillen die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Privatpersonen und es ist ihnen insbesondere nicht gestattet, Personen anzuhalten und auf ihre Identität hin zu überprüfen.

Im Kanton Aargau, beispielsweise in Hirschthal, sind Bürgerpatrouillen im Bereich der Einbruchsprävention vereinzelt bereits im Einsatz.³ In den Wintermonaten überwachen dort gut sichtbar gekennzeichnete Personen die Wohnquartiere und melden verdächtige Wahrnehmungen der Polizei. Der Regierungsrat befürwortet solche Aktivitäten, sofern keinerlei Risiken eingegangen werden und die

³ <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/wyna-suhre/hirschthal-die-bevoelkerung-ist-sehr-dankbar-buergerpatrouille-in-hirschthal-geniesst-hohe-wertschaetzung-ld.2736694>

Tätigkeit sich auf das Beobachten und Melden an die Polizei beschränkt. Im Umfeld von sogenannten Hotspots und an stark frequentierten Orten sind solche Aktivitäten hingegen aus Sicherheitsüberlegungen nicht sinnvoll.

Zur Frage 5

"Was unternimmt der Kanton, um Asylbewerber mit hohem Gewaltpotenzial zu dezentralisieren? Es kann ja kein Zufall sein, dass sich die Laden-, Haus- und Autoeinbrüche in Brugg häufen, wo BAZ, Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), Fachhochschule und Hotspot am Bahnhof in Gehdistanz beieinander befinden."

Straftaten durch Asylsuchende, insbesondere Diebstähle aus Fahrzeugen, Fahrzeugeinbrüche oder Einschleichdiebstähle, werden schwergewichtig von Personen begangen, die nicht Asylunterkünften im Kanton Aargau, sondern ausserkantonalen Asylunterkünften zugewiesen sind. Sie reisen in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln in den Kanton Aargau, begehen hier ihre Delikte und entfernen sich dann möglichst schnell wieder aus dem Kanton.

Bei Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, die das SEM dem Kanton Aargau zuweist, erfolgt der Eintritt in den Kanton über das Erstaufnahmezentrum Torfeld in Buchs. Von dort verteilt der KSD die Personen auf die kantonalen Asylunterkünfte im gesamten Kantonsgebiet beziehungsweise weist jene Personen, die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen, nach Möglichkeit direkt einer Gemeinde zu. Die Gemeinden sind nach Massgabe ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallenden Personen aufzunehmen (§ 18a SPG). Der KSD betreibt in allen elf Bezirken des Kantons Aargau Asylunterkünfte mit gesamthaft 3'965 Plätzen (Stand: 17. März 2025). Dies entspricht einem Höchststand und ist der Notlage im Asylwesen geschuldet (vgl. Antwort zur Frage 3).

Die Asylunterkünfte des KSD sind bereits dezentral organisiert. Bei der Verteilung der Personen auf die Unterkünfte achtet er auf diverse Faktoren, wie zum Beispiel den Gesundheitszustand der Personen und ob diese in der Nähe von medizinischen Einrichtungen untergebracht sein müssen, auf ihr Geschlecht, die Familienkonstellation und die ethnische Zugehörigkeit. So ist es erfahrungsgemäss wichtig, dass Personen verschiedener ethnischer Zugehörigkeiten nicht in derselben Unterkunft wohnen, wenn bekanntes Konfliktpotenzial zwischen den Ethnien besteht. Dadurch kann der KSD sicherstellen, dass in der Unterkunft eine den Umständen entsprechend gute Atmosphäre herrscht, die sich auch auf den Aussenraum überträgt. Bei verhaltensauffälligen Personen prüft er individuell, ob eine Verlegung in eine andere Asylunterkunft möglich und sinnvoll ist. Die überirdischen Asylunterkünfte sind jedoch gesamthaft zu über 90 % ausgelastet, Frauen- und Familienunterkünfte sogar zu 100 % (Stand: 17. März 2025). Entsprechend stellen die Verteilung der Personen in die Unterkünfte wie auch die Neuakquisition von Asylunterkünften den KSD vor grosse Herausforderungen.

Zur Frage 6

"Werden psychisch kranke Asylbewerber rechtzeitig erkannt und behandelt, bevor sie aus ihrer Krankheit heraus kriminell werden? Wird eine begonnene Behandlung auch so durchgesetzt, dass sich die Betroffenen ihr nicht entziehen können (vgl. Fall, der sich am 15. Mai 2024 in Zofingen ereignete)?"

Der KSD trifft im Rahmen seines Betreuungsauftrags unterschiedliche Vorkehrungen, um psychisch belastete Personen aus dem Asylbereich frühzeitig zu erfassen und Massnahmen einzuleiten:

- Schulungen: Betreuungspersonen sind darauf geschult, psychisch belastete Personen rasch zu erkennen;

- Sensibilisierung: Betreuungspersonen sprechen Personen aus dem Asylbereich direkt an, um sie für das Thema psychische Belastungen zu sensibilisieren. Ziel ist es, diesbezügliche Tabus und Hemmschwellen abzubauen;
- Triage: Der KSD nimmt in enger Zusammenarbeit mit Dienstleistenden aus dem psychotherapeutischen und psychiatrischen Bereich Triagen von psychisch belasteten Personen in geeignete Angebote vor. Dabei verfolgt er das Ziel, rasch einen effektiven Behandlungsprozess anzustossen;
- Case Management: Der KSD begleitet den Behandlungsprozess bei Personen aus dem Asylbereich, die sich in einer psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlung befinden und organisiert bei Bedarf Anschlussinterventionen.

Bei akuter Selbst- oder Drittgefährdung setzt der KSD das vorgesehene Meldeverfahren um und avisiert die Polizei. Er hat keine rechtliche Befugnis, gegenüber Personen aus dem Asylbereich eine Behandlung zu verfügen oder Behandlungsabbrüche zu sanktionieren. Sämtliche Interventionen erfolgen im Einverständnis mit den Betroffenen, ausser es liegt eine Selbst- oder Drittgefährdung vor. Der in der Fragestellung erwähnte Vorfall am 15. Mai 2024 in Zofingen betraf im Übrigen einen EU-Bürger und somit nicht eine Person aus dem Asylbereich.

Zur Frage 7

"Mit welchen Massnahmen will der Regierungsrat die Entstehung rechtsfreier Räume verhindern und bestehende zerschlagen? Gemäss Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 15.10 vom 13.01.2015 von Clemens Hochreuter hat die Polizei damals Ressourcen von der Verkehrssicherheit in die Kriminalitätsbekämpfung verlagert. Wurde diese Massnahme rückgängig gemacht, oder genügen nun auch die zusätzlichen Ressourcen nicht mehr?"

Der Regierungsrat hat für die Berichtsperiode 2023–2026 die folgenden Schwerpunkte für die Kriminalitätsbekämpfung und Strafverfolgung festgelegt⁴:

- Gewalt präventiv und repressiv kompromisslos bekämpfen;
- Strukturkriminalität im Aargau mittels Kontrolldruck und exemplarischem Verfahren gezielt bekämpfen;
- Jugendliche Intensivtäter früh identifizieren und repressiv bekämpfen;
- Cybercrime und digitale Kriminalität präventiv und repressiv bekämpfen;
- Serielle Vermögenskriminalität als sozial schädlich Massenphänomene erkennen und diese bekämpfen.

Durch die Umsetzung der Massnahmen, insbesondere die gezielte Bekämpfung, sollen rechtsfreie Räume verhindert und bekämpft werden. Um die genannten Schwerpunkte wirksam umzusetzen, bedarf es entsprechender personeller Ressourcen. Es kann dazu auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen werden.

Bei der Beantwortung der (15.10) Interpellation Clemens Hochreuter, SVP, Aarau, vom 13. Januar 2015 betreffend Kriminalität von Asylbewerbern im Kanton Aargau führte der Regierungsrat aus, dass die Kantonspolizei aufgrund der damaligen Delinquenz von Asylsuchenden eine Verlagerung ihrer verfügbaren Ressourcen von der Leistungsgruppe "Verkehrssicherheit" in die Leistungsgruppe "Kriminalitätsbekämpfung" vorgenommen hatte.⁵ Diese Priorisierung gilt nach wie vor. Gemäss dem Jahresbericht 2024 zur polizeilichen Sicherheit im Kanton Aargau⁶ ist die Kantonspolizei, wie in den Vorjahren, schwergewichtig im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung tätig. Im Jahr 2024 hat sie rund 48,5 % ihrer Nettoarbeitszeit zugunsten dieser Leistungsgruppe gearbeitet. Der Leistungsaufwand

⁴ <https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/ueber-uns/leitbild-strategie/schwerpunkte-der-straefverfolgung-und-kriminalitaetsbekaempfung?jumpTo=MzY2MjY3NS83MGUwY2Q0ZC00YzRILlQ1YzQtOTFiMy05ZjY1NjA1YjZiZDQ>

⁵ <https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=969563>

⁶ <https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/kantonspolizei/organisation/statistik?jumpTo=MjIzNDExNC8xYjU1MTZiOS00YjMyLTRiZDYtOTNmOS05N2RhOTI3ZDdlN2M>

der Kantonspolizei im Bereich Verkehr hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich reduziert. Im Jahr 2021 wurden 20,4 % der Nettoarbeitszeit in diesem Bereich verbucht, im Jahr 2024 noch 17,6 %. Die 2015 umgesetzte Massnahme wurde also nicht rückgängig gemacht. Es zeigt sich aber, dass beispielweise die Anzahl der Einbrüche im Kanton Aargau in den letzten zehn Jahren stark angestiegen ist. 2014 wurden noch 2'430 festgestellt, 2024 waren es bereits 3'484, was einem Anstieg von über 40 % entspricht.

Zur Frage 8

"Ist der Kanton bereit, den Städten und Gemeinden die zusätzlichen Kosten zu vergüten, die sich aus dem Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten für die «Sicherheitspatrouille Gesellschaft» in Brugg und an anderen Hotspots ergeben?"

Wie bereits bei der Antwort zur Frage 4 ausgeführt handelt es sich bei der Gewährleistung der lokalen Sicherheit um eine Aufgabe der Gemeinden. Zu dieser Aufgabe gehört insbesondere die präventive Patrouillentätigkeit. Sofern die Gemeinden gemäss § 19 Abs. 2 PolG polizeiliche Sicherheitsdienste für die Erfüllung dieser Aufgabe beiziehen, haben sie auch die entsprechenden Kosten zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten durch den Kanton ist nicht angezeigt.

Zur Frage 9

"Ist der Regierungsrat bereit die Kosten, die dem Kanton aus der Kriminalität (Polizeieinsätze, Justizvollzug, Verteidigung, Begutachtung etc.) von Asylbewerbenden erwachsen und durch die Pauschale nicht gedeckt sind, vom Bundesamt für Justiz zurückzufordern?"

Der Kanton Aargau erhält im Jahr 2025 für die Sozialhilfekosten der Asylsuchenden vom Bund eine Globalpauschale in der Höhe von Fr. 1'704.39 pro Person und Monat. Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung beträgt die Globalpauschale Fr. 1'536.99 pro Person und Monat. Diese Pauschalen umfassen Beiträge für die Sozialhilfe, die Krankenkasse, die Betreuung der Personen und einen Anteil für unbegleitete minderjährige Asylsuchende. Diese Anteile gelten für alle Kantone gleichermassen und beinhalten keinen Anteil für Sicherheitskosten. Da die Unterbringung und Betreuung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden ist, stehen alle Parteien vor ähnlichen Herausforderungen und tragen die Sicherheitskosten gleichermassen. Eine Rückforderung von Kosten im Sinne der Fragestellung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'690.–.

Regierungsrat Aargau